
GEMEINDE WINHÖRING

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

NR. 29 "SOLARPARK KIESGRUBE AUFHAM"

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG VOM 10.09.2009

1. Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Kiesgrube Aufham" umfasst die Flurstücknummer 859 der Gemarkung Winhöring mit einer Fläche von 25.750 m².

2. Begründung für die 1. Änderung

Die im Umweltbericht des Satzungsbeschlusses vom 21.04.2009 bearbeiteten und beschriebenen Flächen stellen sich in einigen Bereichen durch die bereits begonnenen Geländearbeiten inzwischen anders dar.

Die gesamte Sondergebietsfläche ist für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorbereitet. Das Gelände ist bis auf die Böschungsfüße auf die geplante Höhe abgeschoben. Die ebene Fläche ist frei von Vegetation. Die Höhe der Krone des südlichen Walls liegt 4,00 m über der Fläche der PV- Anlage. Der Übergang von Krone Südwall zur PV- Anlagenfläche ist fließend und frei von Vegetation. Am nördlichen Wall sind keine südexponierten Abbaukanten, der Übergang zur Wallböschung ist fließend. Der Übergang zur nördlich angrenzenden Grube ist mit einem neu aufgeschütteten Wall geschlossen, mit einer Höhe von ca. 1,50 m.

Durch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Zeitfenster (siehe CEF- Maßnahmen b-d) entstand die eben beschriebene Situation verfrüht. Zusätzlich wurden wertvolle südexponierte steile Abbauwände und deren Strukturen zerstört. Somit entstand ein nicht unerheblicher Eingriff in den Naturhaushalt.

Die Situation wurde vom Landschaftsarchitekt H. Hilse bei einer Begehung vor Ort mit der Unteren Naturschutzbehörde am 30.07.2009 erörtert und in Abstimmung mit der UNB Altötting eine Ergänzung zum Umweltbericht aufgestellt.

Im Weiteren ist es aus technischer Sicht erforderlich, das geplante Betriebsgebäude weiter östlich als ursprünglich geplant zu platzieren. Deshalb wird im Zuge der 1. Änderung das bisherige Baufenster (Baugrenze für Gebäude) ebenfalls nach Osten verschoben. Die sonstigen Festsetzungen zum Betriebsgebäude (Größe, Höhe Gestaltung) bleiben unverändert erhalten.

Dies begründet die notwendige 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Kiesgrube Aufham“.

Die 1. Änderung kann nach Rücksprache mit H. Weber, Landratsamt Altötting nicht als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, jedoch kann die verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB angewendet werden.

3. Umweltbericht/ saP/ Ausgleichsflächen

Für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Kiesgrube Aufham“ wurde von den Landschaftsarchitekten Mühlbauer/Hilse eine Ergänzung zum Umweltbericht (Stand 21.04.2009) erstellt, diese Ergänzung liegt als Anlage zur 1. Änderung bei.

aufgestellt:

Neuötting, den 10.09.2009, Satzungsbeschluss der 1. Änderung vom 24.11.2009

